

107. 1. Kann durch Nichtkenntnis des §. 18 des Markenschutzgesetzes die Strafbarkeit nach §. 14 das. ausgeschlossen werden?

2. Unter welcher Voraussetzung schützt der gute Glaube an eine civilrechtliche Befugnis gegen die Anwendung dieser Strafvorschrift?

Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 §§. 13. 14. 18

(R.G.Bl. S. 143).

St.G.B. §. 59.

Vgl. Bd. 11 Nr. 23.

IV. Straffenat. Ur. v. 1. März 1887 g. L. Rep. 142/87.

I. Landgericht Bielefeld.

Aus den Gründen:

Der von der Revision erhobene Vorwurf, daß von dem ersten Richter nicht genügend zwischen civilrechtlichem und strafrechtlichem Irrtume unterschieden, vielmehr beides miteinander verwechselt werde, erscheint nicht begründet. Wenn insbesondere die Revision geltend macht, daß die Verteidigung des Angeklagten in der Hauptverhandlung den Einwand des guten Glaubens an eine civilrechtliche Befugnis zum Gebrauche des fraglichen Warenzeichens erhoben habe, so wird dies wenigstens durch die Gründe des angefochtenen Urtheiles nicht bestätigt. Inhaltlich dieser hat der Angeklagte sich allerdings darauf berufen, daß ihm auf seine desfallsige Erkundigung bei einem Rechtsanwalte und bei einem Lithographen versichert worden, er mache sich durch den Gebrauch seiner Etiketten nicht strafbar. Daß der Angeklagte durch einen infolge dieser Auskunft in ihm hervorgerufenen Rechtsirrtum nicht geschützt werde, hat aber die Strafkammer mit Recht angenommen. Zutreffend und dem festgestellten Sachverhalte entsprechend, geht das Gericht davon aus, daß es sich nur um einen Rechtsirrtum handeln könnte, der auf einer Unkenntnis des §. 18 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 beruht. Nach dieser Vorschrift wird der dem Inhaber eines Warenzeichens nach Inhalt des erwähnten Gesetzes gewährte Schutz dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Warenzeichen mit Abänderungen wiedergegeben ist, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. In diesem Sinne ist es daher auch zu verstehen, wenn in §. 14 a. a. O. von „einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Warenzeichen“ die Rede ist, und eine in Unkenntnis des §. 18 davon abweichende Auffassung stellt sich als ein Irrtum über das in §. 14 enthaltene Strafgesetz dar, welcher die Strafbarkeit nicht ausschließt.

Nach Inhalt des Sitzungsprotokolles über die Hauptverhandlung hat nun freilich der Angeklagte seinen Einwand nicht wörtlich so, wie im Urtheile angegeben ist, formuliert, vielmehr behauptet, es sei ihm sowohl von einem Lithographen, als auch von einem Rechtsanwalte,

den er dieserhalb konsultiert, versichert worden, daß er durch die Benutzung der Etiketten nicht gegen das Gesetz verstoße. Wollte man aber auch annehmen, daß hiernach nicht bloß ein Irrtum über das Strafgesetz, sondern, wie die Revision geltend macht, der gute Glaube des Angeklagten an seine civilrechtliche Befugnis zum Gebrauche des Warenzeichens in Frage stand, so läßt doch auch nach dieser Richtung das angefochtene Urteil eine unrichtige Würdigung des subjektiven Thatbestandes nicht erkennen. Der gute, wenngleich irrtümliche, Glaube an eine civilrechtliche Befugnis würde den Angeklagten nach §. 59 St.G.B.'s nur dann vor Strafe schützen, wenn der Angeklagte sich insolgedessen in Unkenntnis über das Vorhandensein eines Thatumstandes befunden hätte, welcher zum Thatbestande des §. 14 des Markenschutzgesetzes gehört. In dieser Hinsicht kann nach Lage der Sache allein in Betracht kommen der auch von der Revision hervorgehobene Thatumstand der Identität des G.'schen und des von dem Angeklagten benutzten Warenzeichens. Der Angeklagte würde straflos erscheinen, wenn er diese Identität nicht gekannt hätte, wenn er sich nicht bewußt gewesen wäre, daß die in seinem Warenzeichen enthaltenen Abänderungen nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, wenn er also geglaubt hätte, daß ihm auch im Wege eines nach §. 13 des Markenschutzgesetzes anzustrengenden Civilprozesses das Recht zur Führung des Warenzeichens nicht abzusprechen sein würde. Die Strafkammer hat es aber auch nicht unterlassen, die Frage, ob sich nach der bezeichneten Richtung der Angeklagte in gutem Glauben befunden habe, zu prüfen. Sie zieht in dieser Hinsicht näher bezeichnete Äußerungen des Angeklagten in Betracht, aus welchen sie folgert, der Angeklagte habe gewußt, daß seine Etiketten denen des G. täuschend ähnlich seien. Durch diese rein thatfächliche und daher mit der Revision nicht anfechtbare Feststellung ist dem einzigen Gesichtspunkte, aus welchem von einer nach §. 59 St.G.B.'s in Betracht kommenden Unkenntnis und von dem guten Glauben des Angeklagten an eine civilrechtliche Befugnis die Rede sein könnte, der Boden entzogen.